

## Verfahrensordnung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE)

### zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet auch das UKE zur Umsetzung bestimmter Sorgfaltsmaßnahmen, um die eigene Geschäftstätigkeit und die Lieferketten mit Blick auf Menschenrechte und Umweltbelange verantwortungsvoll zu gestalten. Verstöße gegen das Gesetz müssen frühzeitig erkannt werden, entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet und mögliche Schäden abgewendet werden. Die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hat daher für das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf höchste Priorität.

Mit Hilfe des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG sind potenziell betroffenen Personen innerhalb und außerhalb des Unternehmens wirksame und zugängliche Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, um ihre Beschwerden einzureichen. Diese Beschwerden werden in fairer und transparenter Weise behandelt. Dafür hat das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf einen zentralen Beschwerdeprozess etabliert, um den Hinweisen bzw. Beschwerden zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten in der Lieferkette fair und angemessen nachzugehen.

Über dieses Beschwerdeverfahren können Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden. Nachfolgend werden die wichtigen Informationen zum Beschwerdeverfahren dargestellt.

#### A. Allgemeine Grundsätze

Das Beschwerdeverfahren schützt das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf in seiner Gesamtheit, die Beschäftigten, Patient:innen, Geschäftspartner sowie weitere Betroffene. Hierbei betreibt das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren.

Über das Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise auf mögliche Gesetzes- oder Regelverstöße einschließlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden.

#### I. Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren für die Lieferkette des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf dient der Bearbeitung von Hinweisen oder Beschwerden zu potentiellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Missständen in den Lieferketten. Es erfasst konkret Verdachtsmomente auf Verstöße von Zulieferern gegen geltendes Recht in Bezug auf Menschenrechte bzw. Umweltstandards sowie Verdachtsmomente auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, die einem direkten oder indirekten Zulieferer des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf zuzurechnen sind.

Zu den menschenrechtlichen Risiken zählen insbesondere der Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit, der Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit, der Verstoß gegen das Verbot

aller Formen der Sklaverei, die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, der Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, die widerrechtliche Verletzung von Landrechten und widerrechtliche Zwangsräumung sowie der Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Verletzungen oder anderen Beeinträchtigungen führen können.

## II. Objektivität und Unparteilichkeit

Alle eingehenden Beschwerden und Meldungen werden gleichermaßen behandelt. Die von dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Beschäftigten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und in diesem Zusammenhang nicht an Weisungen gebunden. Sie untersuchen die Hinweise und Beschwerden auf faire und transparente Weise. Das Beschwerde- und Meldeverfahren ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf können hier Beschwerden und Hinweise melden.

## III. Vertraulichkeit

Die von dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Beschäftigten bearbeiten jeden Fall mit äußerster Vertraulichkeit, insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden Person wird nicht offengelegt. Von der Vertraulichkeit der Identität umfasst sind auch Personen, die Gegenstand eines Hinweises bzw. einer Beschwerde sind, und der sonstigen darin genannten Personen. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

## IV. Schutz der hinweisgebenden Person

Benachteiligung sowie sonstige Repressalien gegen hinweisgebende Personen sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die hinweisgebenden Personen werden durch das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf bestmöglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Sollte der Eindruck entstehen, dass ein Hinweisgeber aufgrund des Hinweises Einschüchterung oder Repressalien erleidet, kann sich hiermit ebenfalls an die Beschwerdestelle gewandt werden, die dies dann weiter untersucht.

## **B. Verfahrensablauf**

Jeder Hinweis und jede Beschwerde wird von dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf ernst genommen. Daher wird die hinweisgebende Person grundsätzlich über die Bearbeitung des Sachverhalts sowie den Ausgang der einzelnen Verfahrensschritte informiert. Bei der Bearbeitung von Hinweisen bzw. Beschwerden wird eine größtmögliche Transparenz gegenüber der hinweisgebenden Person angestrebt.

## I. Abgabe eines Hinweises bzw. einer Beschwerde

Jede Person kann einen Hinweis bzw. eine Beschwerde über potentielle Missstände entlang der Lieferkette des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf abgeben.

Betroffene Personen erreichen das Beschwerdeverfahren jederzeit über das **Hinweisgeber-system** des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf. Über ein [Online-Formular](#) können Meldungen und Hinweise bezüglich möglicher Lieferkettensorgfaltspflichtverletzungen eingegeben werden. Es ermöglicht dem Hinweisgeber auch die anonyme Meldung ohne Angabe von persönlichen Daten.

Des Weiteren können Hinweise und Beschwerden ebenfalls an die externen [Ombudspersonen](#) des UKE sowie die Compliance-Beauftragten des UKE (Kontakt: [compliance@uke.de](mailto:compliance@uke.de)) adressiert werden.

Hinweise und Beschwerden, die über diese Meldekanäle eingehen, werden nach deren Eingang intern dokumentiert. Die hinweisgebenden Personen werden schnellstmöglich, jedenfalls innerhalb von 7 Tagen schriftlich oder elektronisch informiert, sobald der Hinweis oder die Beschwerde eingegangen sind. Alle Informationen werden durch ausgewählte Mitarbeiter:innen der Compliance Abteilung bearbeitet.

Damit eine Meldung angemessen bearbeitet und untersucht werden kann, sollte diese so konkret wie möglich sein, um die sachgerechte Bearbeitung zu beschleunigen. Die Meldestelle überprüft, ob ein hinreichender konkreter Anfangsverdacht für eine menschenrechtliche- und umweltbezogene Pflichtverletzung oder ein anderes nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevantes Risiko besteht. Die Meldestelle überprüft, ob die Meldung genügend Informationen für die weitere Sachverhaltsaufklärung enthält. Sollten weitere Informationen benötigt werden, tritt die Meldestelle mit dem Hinweisgeber, sofern dieser seine Kontaktdaten hinterlegt hat, in Kontakt. Der hinweisgebenden Person wird eine angemessene Frist zur Beantwortung von Rückfragen gesetzt, um den Sachverhalt ggf. zu konkretisieren und einen möglichen Anfangsverdacht zu erhärten. Sofern der Hinweis bzw. die Beschwerde auch nach Ablauf der gesetzten Frist nicht hinreichend konkret und ggf. in Betracht kommende weitere Konkretisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, informiert die zuständige Untersuchungseinheit die hinweisgebenden Personen, dass der Vorgang mangels Vorliegen eines hinreichend konkreten Anfangsverdachts geschlossen wird. Das Verfahren wird dann eingestellt.

Die Meldestelle kann die Beschwerde selbst bearbeiten oder den Vorgang an eine andere zuständige Fachabteilung im Unternehmen oder eine zuständige Behörde weiterleiten. Die Ergebnisse der Sachaufklärung werden in einem Bericht zusammengefasst und an die internen Abteilungen geschickt, die diesen Bericht benötigen. Sofern es möglich ist, wird der Meldende innerhalb von drei Monaten über ergriffene Maßnahmen informiert, selbst wenn die Sachaufklärung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte.

## II. Abhilfemaßnahmen

Wird eine Verdachtslage angenommen oder Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei einem Zulieferer bestätigt, prüft die zuständige Untersuchungseinheit, welche Folgemaßnahmen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Abhängig vom Ergebnis der Maßnahmen werden unternehmerische Entscheidungen getroffen, um einem eventuell festgestellten Verstoß gegen menschenrechts- oder umweltbezogene

Pflichten oder einem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko angemessen zu begegnen.

### III. Abschluss und Überprüfung

Die Untersuchungsergebnisse und Folgemaßnahmen werden in einem internen Abschlussbericht dokumentiert und die hinweisgebende Person sowie betroffene Zulieferer werden schriftlich über den Abschluss des Verfahrens informiert.

### IV. Dauer und Kosten des Verfahrens

Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf bemüht sich alle eingehenden Hinweise- und Beschwerden zügig und ohne schuldhaftes Verzögerung zu bearbeiten. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass der hinweisgebenden Person im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ausreichend Zeit eingeräumt wird, auf Rückfragen zu reagieren und relevante Gesichtspunkte vorzutragen. Je nach Umfang und Komplexität des Sachverhalts kann die sachgerechte Prüfung einer Beschwerde oder eines Hinweises unterschiedlich lange dauern.

Das beschriebene Verfahren ist kostenlos. Kosten und Aufwendungen, die der hinweisgebenden Person unter Umständen im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens entstehen könnten, werden von dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf grundsätzlich nicht übernommen.